

Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.01.2012, bekannt gemacht durch Aushang vom 17.01.2012 bis 01.02.2012.

Göhren, den
08.08.2012
Carola Koss
Bürgermeisterin

2) Die Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.01.2012 nach § 4(2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren, den
08.08.2012
Carola Koss
Bürgermeisterin

5) Die Gemeindevertretung hat am 16.01.2012 den Entwurf des B-Plans zur Offenlage bestimmt und die Begründung gebilligt.

Göhren, den
08.08.2012
Carola Koss
Bürgermeisterin

4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans sowie der dazugehörigen Begründung vom 06.02.2012 bis zum 09.03.2012 während folgender Zeiten
- im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie
- in der Kurverwaltung Göhren montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr, samstags 9.00 bis 12.00 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 17.01.2012 bis zum 01.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Göhren, den
08.08.2012
Carola Koss
Bürgermeisterin

5) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange am 23.04.2012 geprüft und die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Begründung wurde gebilligt.

Göhren, den
08.08.2012
Carola Koss
Bürgermeisterin

6) Der katastermäßige Bestand am 26.7.2012, sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den
26.07.2012
Obvl
geb. Krauschke

7) Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

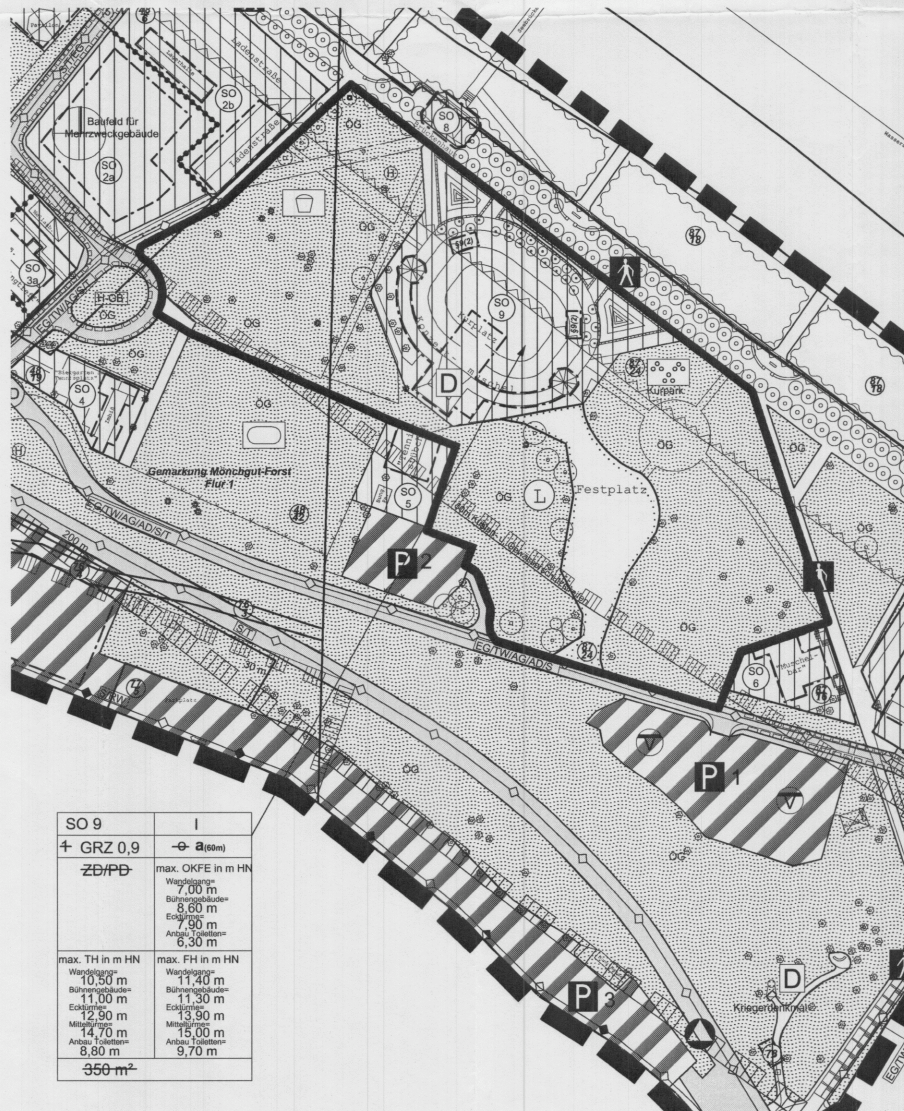
Göhren, den
08.08.2012
Carola Koss
Bürgermeisterin

8) Die Ausfertigung der Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 17.01.2012 bis zum 01.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§4 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 28.08.2012 in Kraft getreten.

Göhren, den
Carola Koss
Bürgermeisterin

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1: 1.000



SO 9	I
GRZ 0,9	GRZ 0,9
ZB/PB	ZB/PB
max. OKFE in m HN	max. OKFE in m HN
Wandlänge 7,00 m	Wandlänge 11,40 m
Bühnenhöhe 8,80 m	Bühnenhöhe 11,30 m
Eckhöhe 7,90 m	Eckhöhe 13,90 m
Anzahl Liniennetze 6,30 m	Anzahl Liniennetze 15,00 m
	Anzahl Liniennetze 9,70 m
max. TH in m HN	max. FH in m HN
Wandlänge 10,50 m	Wandlänge 11,40 m
Bühnenhöhe 11,00 m	Bühnenhöhe 11,30 m
Eckhöhe 12,90 m	Eckhöhe 13,90 m
Mittelhöhe 14,70 m	Mittelhöhe 15,00 m
Anzahl Liniennetze 8,80 m	Anzahl Liniennetze 9,70 m
350 m²	

Satzung der Gemeinde Ostseebad Göhren

über den 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 5 „Nordstrand“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung.
Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach § 86 der LBAuO M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2012 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 5 „Nordstrand“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Die Textlichen Festsetzungen werden unverändert übernommen.

Planzeichenerklärung gem Anlage zur PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

01.04.02 SO 9
Sondige Sondergebiete
(§ 11 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §16 BauNVO)

02.05.02 GRZ 0,9 Grundflächenzahl
02.07.00 I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
02.08.01 FH 8,5m Firsthöhe in Metern ü HN als Höchstmaß
02.08.02 TH 8,5m Traufhöhe in Metern ü HN als Höchstmaß
02.08.03 OKFE 8,5m Oberkante Fertigfußboden in Metern ü HN als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

03.03.00 a(bm) Abweichende Bauweise, es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit Gebäudelängen bis 50m.
03.05.01 Baugrenze
03.05.01 Baufenster mit auflösender Bedingung nach §9(2) Nr. 2 BauGB: Die Gültigkeit der Baufenster erlischt, wenn eine Dünentbreite von 5m unterschritten wird (gemessen zwischen Dünenoberkante und seessieger Karte der Ufermauer).

4. Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Festplatz

6. Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 UND Abs. 6 BauGB)

06.01.00 Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
06.03.00 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußgängerbereich

9. Grünflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 15 UND Abs. 6 BauGB)

09.01.00 hier: öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:
- Kurpark
- Spielplatz

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.02.00 Erhalt von Bäumen
Pflanzung von Bäumen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
(§ 9 Abs. 6 BauGB), hier:
- 150m Küsten- u. Gewässerschutstreifen nach NatSchAG
- Landschaftsschutzgebiet

14. Stadterhaltung und Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

15.08.00 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Bauverbotsstreifen (30m)

15.13.01 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.13.02 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Göhren 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Nordstrand"

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Satzungsexemplar

Fassung vom 20.10.2011, Stand 29.03.2012

Maßstab 1:1.000